Grundkurs Steuerrecht

WU-Wien

Institut für Österreichisches
und internationales Steuerrecht

www.wu.ac.at/taxlaw

LV.0363	RESSLER G.
LV.0364	FIALA F.
LV.0365	DAXKOBLER K.
LV.0415	HASANOVIC M.
LV.0416	BENDLINGER V./ MITTENDORFER MA.
LV.0505	SPINDLER-SIMADER K.
LV.0506	RIEDL M.
LV.0976	MOLDASCHL K.
LV.1251	MILADINOVIC A.
LV.1263	ULLMANN A.
LV.1451	STREICHER A.
LV.1720	DAMBERGER R.
LV.1812	FÜRNSINN K.
LV.1814	WÖHRER V.
LV.2300	SKALA N.
LV.2301	HERDIN-WINTER J.
LV.2302	KLOKAR M.

GRUNDKURS STEUERRECHT WS 2020/21

Vorwort

Das vorliegende Skriptum „*Grundkurs Steuerrecht*“ stellt die Arbeitsunterlage für die Lehrveranstaltung *Grundkurs Steuerrecht* dar, welcher auf die Lehrveranstaltung *Einführung in das Steuerrecht* aufbaut. Daher werden die in der Lehrveranstaltung *Einführung in das Steuerrecht* erworbenen Kenntnisse jedenfalls vorausgesetzt.

Wir haben uns bemüht, die zentralen Problembereiche des Steuerrechts abzudecken. Die Fallbeispiele sind bewusst offen gestaltet, sodass es zu deren Lösung zusätzlicher Annahmen bedarf. Andere Fallbeispiele sind so ausgewählt, dass unterschiedliche rechtliche Lösungen gleichermaßen „richtig“ sein können, sodass es auf die rechtliche Argumentation ankommt, die geübt werden soll. Wenn wir auf Lösungshinweise verzichten, so geschieht dies in der Absicht, den Übungsteilnehmern vor Augen zu führen, dass auch steuerliche Regelungen nicht eindeutig sind und durchaus Anlass zu fachlichen Diskussionen und Disputen bieten können.

Zur Vorbereitung auf die einzelnen Lehrveranstaltungseinheiten ist es notwendig, sich mit Hilfe der am Anfang der einzelnen Kapitel **angegebenen Literaturhinweise vorzubereiten**, sowie die Fallbeispiele zu studieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Jedes Beispiel gliedert sich in eine materiellrechtliche sowie verfahrensrechtliche Fragestellung. Zur Bearbeitung des Verfahrensrechts sei für alle Einheiten auf folgende Literatur verwiesen:
Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 611-721.

Wien, im Oktober 2020 *Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht*

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Inhalt

I. Einheit: Einkommensteuer I **1**
II. Einheit: Einkommensteuer II **7**
III. Einheit: Einkommensteuer III **13**
IV. Einheit: Körperschaftsteuer I **19**
V. Einheit: Körperschaftsteuer II / Rechtsverkehrssteuern **25**
VI. Einheit: Umsatzsteuer I **29**
VII. Einheit: Umsatzsteuer II **34**
Fallbeispiel zum Verfahrensrecht **39**

I. Einheit: Einkommensteuer I

Literatur:

<u>Umfang der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht</u>

*Doralt/Ruppe***,** Steuerrecht Band I[12] (2019) 19-127; 327-330; 281-317; 407-413.

1. **Herr *Rudolf Radulnig* hat bisher in Deutschland gewohnt und möchte nun nach Österreich ziehen, weil er sich hier bessere Karrierechancen erhofft. Folglich mietet er sich zunächst in Klagenfurt ein Hotelzimmer für zwei Wochen. Während dieser Zeit begibt sich Herr *Radulnig* auf die Suche nach einer neuen Wohnung. Bald darauf hat er eine schöne Wohnung in der Innenstadt gefunden und mietet diese unbefristet. Herrn *Radulnig* fließen Einnahmen aus seiner selbständigen Tätigkeit als Dolmetscher zu.**

Mit dem Finanzamt Klagenfurt hat Herr *Radulnig* regelmäßig Probleme. Daher überlegt sich *Rudolf Radulnig*, ob er nicht in Zukunft beim Finanzamt Spittal Villach seine Steuererklärungen einreichen kann.

2. **Frau *Leseratte* wohnt in Linz und betreibt dort eine Buchhandlung. Zusätzlich bietet sie über das Internet einen weltweiten Buchversandhandel an. Daraus erzielt Frau *Leseratte* im Jahr X1 insgesamt einen Gewinn iHv € 60.000. Im Betriebsvermögen ihres Unternehmens befinden sich auch Aktien an einer deutschen AG, die im Jahr X1 Dividenden iHv € 2.000 an Frau *Leseratte* ausschüttet. Darüber hinaus besitzt Frau *Leseratte* in ihrem Privatvermögen eine Liegenschaft in der Toskana (Italien), die sie für € 30.000 jährlich vermietet.**

Frau *Leseratte* hat gegen einen Bescheid des Finanzamtes, der den Werbungskostencharakter von Ausgaben im Zusammenhang mit der Liegenschaft in der Toskana verneint hat, Beschwerde eingebracht.

3. **Der in Ungarn lebende Herr *Istvan* betreibt eine Galerie in Ungarn und verkauft dort Gemälde ungarischer Maler. Im Jahr X1 erzielt er daraus einen Gewinn iHv € 300.000. Um nunmehr auch in Österreich Geschäftskontakte zu knüpfen, bietet Herr *Istvan* im Jahr X1 erstmals Gemälde auch in Österreich auf einer Messe in Wien zum Verkauf an. Dazu fährt er für acht Wochen nach Wien und erwirtschaftet – abzüglich aller im Zusammenhang mit dem Messeauftritt anfallenden Kosten – einen zusätzlichen Gewinn von € 50.000. Im Betriebsvermögen seines Unternehmens befinden sich auch Aktien an einer österreichischen AG, die im Jahr X1 Dividenden iHv € 10.000 an Herrn *Istvan* ausschüttet. Darüber hinaus besitzt Herr *Istvan* in seinem Privatvermögen ein Grundstück am Plattensee (Ungarn), aus dessen Vermietung er jährlich € 40.000 erzielt.**

Herr *Istvan* fragt sich, welches Finanzamt in Österreich für ihn zuständig ist.

4. **Herr *Berger*, Wohnsitz in Wien, besitzt eine umfangreiche Briefmarkensammlung. Dreimal pro Woche trifft er sich mit anderen Briefmarkensammlern, an die er Briefmarken verkauft und von denen er wiederum andere Briefmarken kauft. Im vergangenen Jahr hat er erstmals einen Gewinn von € 30.000 aus dieser Tätigkeit erzielt.**

Das Finanzamt hat diesen Gewinn bei der Ermittlung des Einkommens im Einkommensteuerbescheid nicht berücksichtigt. Nunmehr ist dem Finanzamt aus Briefmarkensammlerkreisen eine Information zugekommen, dass Herr *Berger* erhebliche Einkünfte aus dem Handel mit Briefmarken erzielt hat.

5. Herr *Halbritter*, wohnhaft in Horn (Niederösterreich), betreibt im Waldviertel einen landwirtschaftlichen Betrieb, den er von seinem Vater geerbt hat. Neben einem Gewinn aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte iHv € 30.000 ergeben sich Einnahmenüberschüsse iHv € 4.000 aus dem Betrieb einer Getreidemühle, sowie € 5.000 durch die Vermietung von Gästebetten.

Die Veranlagung erfolgte erklärungsgemäß. Der an Herrn *Halbritter* ergangene Einkommensteuerbescheid enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

6. Frau *Mayr*, wohnhaft in Wien, ist Komplementärin der *Mayr & Krifka* KG. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft und ist zu 50 % am Gesellschaftskapital beteiligt. Der Gewinnanteil von Frau *Mayr* beträgt – unter bereits erfolgter Berücksichtigung sämtlicher Ausgaben – € 15.000. Für die Übernahme des Haftungsrisikos und die Geschäftsführung erhält sie (zusätzlich) eine monatliche Vergütung iHv € 5.000.

Herr *Krifka*, ebenfalls wohnhaft in Wien, ist Kommanditist der *Mayr & Krifka* KG (Gewinnanteil ebenfalls € 15.000). Er vermietet ein Grundstück an die *Mayr & Krifka* KG. Der Gesellschaft stellt er dafür € 20.000 in Rechnung. Den Grundstückserwerb hat Herr *Krifka* teilweise fremdfinanziert. In diesem Zusammenhang fallen € 6.000 an Zinsen an.

In dem gemäß § 188 BAO ergangenen Feststellungsbescheid wurden die Herrn *Krifka* zuzurechnenden Einkünfte mit € 35.000 festgesetzt.

7. Der Einzelunternehmer *Fischer* (Bilanzstichtag 31. 05.) veräußert seinen Fleischereibetrieb mit 31.1.X1. Der laufende Gewinn von 1.6.X0 bis zur Veräußerung beträgt € 30.000. Der Veräußerungsgewinn beträgt € 50.000.

Bei Erfassung der schriftlich eingereichten Einkommensteuererklärung im EDVSystem der Finanzverwaltung wurde irrtümlich ein Veräußerungsgewinn iHv € 500.000 angesetzt. Der Bescheid erging dementsprechend.

8. Herr *Martin*, wohnhaft in Villach (Kärnten), hält eine 20 %ige Beteiligung an der *24Hours* GmbH. Im Jahr X2 erwirtschaftet die GmbH einen Gewinn iHv € 100.000 und schüttet davon € 20.000 an Herrn *Martin* aus. Zusätzlich ist er seit zwei Jahren Geschäftsführer dieser GmbH, wofür er monatlich € 4.000 bezieht. Im Jahr X2 hat Herr *Martin* seinen Anteil erweitert, indem er zusätzlich 25 % des Stammkapitals von einem ausscheidenden Gesellschafter erworben hat. Im Jahr X3 veräußert

Herr Martin seinen Anteil an der *24Hours* GmbH und erzielt daraus einen Erlös iHv € 80.000.

Am Ende des Jahres X2 ist er sich nicht sicher, unter welche Einkunftsart er die Gesellschafter-Geschäftsführer Bezüge dieses Jahres in seiner Einkommensteuererklärung einzutragen hat.

9. Herr *Wuz* hält eine stille Beteiligung an der *Timing* OG. Er leistete eine Einlage iHv € 100.000. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat er eine Gewinnzuweisung iHv € 20.000 in Zusammenhang mit dieser Beteiligung erhalten.

Über Verlust- oder Gewinnzuweisungen in der Vergangenheit hat Herr *Wuz* in seiner Einkommensteuererklärung keine Angaben gemacht. In dem vom BFG an Herrn *Wuz* ergangenen Bescheid wurden die € 20.000 als Einkünfte gemäß § 23 EStG angesetzt.

10. Frau *Swoboda,* wohnhaft in Innsbruck, wollte ein Grundstück kaufen. Ein anderer potenzieller Käufer dieses Grundstücks hat sie jedoch überredet, auf den Kauf dieses Grundstücks zu verzichten. Er hat ihr dafür eine Prämie von € 50.000 gezahlt.

Frau *Swoboda* wird ein Erkenntnis des BFG zugestellt, aus dem hervorgeht, dass diese Zahlung der Einkommensteuer unterliegt.

11. Im abgelaufenen Jahr nahm Herr *Otto* an der ORF Quizshow „Millionenshow" teil. Mit etwas Glück und aufgrund seines ausgezeichneten Allgemeinwissens gelang es ihm, alle 15 Fragen richtig zu beantworten und € 1.000.000 zu gewinnen.

Ein Miarbeiter des Finanzamt Österreich hat den Gewinn von Herrn *Otto* im Fernsehen mitverfolgt und ihm einen Steuerbescheid zustellen lassen, der den Millionenshowgewinn als steuerpflichtige Einkünfte ausweist.

12. Herr *Musiker,* wohnhaft in Salzburg, bezog im Veranlagungszeitraum Einkünfte iHv € 100.000 aus einer Mitunternehmerschaft gemäß § 23 Z 2 EStG und € 46.000 aus einer Anstellung bei der *Muse* GmbH. In seiner Freizeit hat Herr *Musiker* eine Erfindung gemacht, die es sogar zum Patent gebracht hat. Aus der Überlassung dieser Patentrechte erhält er im laufenden Jahr € 10.000. Darüber hinaus veräußerte er ein inländisches Grundstück, das er um € 400.000 erworben hat, um € 300.000. Aufgrund ungünstiger Kursentwicklungen verkaufte Herr *Musiker* zusätzlich seinen 10 %igen Anteil an der inländischen *Hit* AG um € 80.000. Die Anschaffungskosten betrugen € 100.000, wobei zusätzlich Anschaffungsnebenkosten iHv € 500 anfielen. Außerdem bezog Herr *Musiker* Zinsen aus einem Sparbuch bei einer österreichischen Bank iHv € 10.000. Aus der Vermietung einer Wohnung in der Wiener Innenstadt erlitt er einen Verlust iHv € 15.000. Aus der gelegentlichen

Vermietung einer Yacht iSd § 29 Z 3 EStG erlitt er einen Verlust iHv € 50.000, da die zurechenbaren Werbungskosten die Einnahmen überstiegen.

Herr *Musiker* denkt, dass er die Einkünfte aus seiner Anstellung bei der *Muse* GmbH nicht in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen muss. Ansonsten berechnete er den Gesamtbetrag der Einkünfte als Summe der restlichen Einkünfte. Das Finanzamt hat ihm einen Bescheid zugestellt, in dem es die Einkünfte gemäß § 29 Z 3 EStG nicht zum Ausgleich zulässt und die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte mit veranlagt hat. Herr *Musiker* ist mit dem Bescheid des Finanzamtes nicht einverstanden.

13. Der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige *Mario Manko* betreibt in Wien einen Gewerbebetrieb, dessen Gewinn er nach § 5 Abs 1 EStG ermittelt. Im Jahr X1 erzielte er endlich einen Gewinn iHv € 4.000.000. Aus den weniger rosigen Vorjahren sind allerdings noch vortragsfähige Verluste iHv € 4.000.000 vorhanden.
<u>Variante:</u> Herr *Manko* betreibt keinen Gewerbebetrieb, sondern vermietet ein Zinshaus in der Wiener Innenstadt.

Herr *Manko* möchte den Verlustvortrag im Jahr X1 zur Gänze geltend machen.

14. *Florentina Fauna*, wohnhaft in Eisenstadt, ist am Handelsgewerbe der *Diva* GmbH als stille Gesellschafterin beteiligt. Am Gewinn und Verlust des Handelsgewerbes sind die *Diva* GmbH zu 90 % und Frau *Fauna* zu 10 % beteiligt. Die Nominaleinlage von Frau *Fauna* ist auf einem fixen Kapitalkonto erfasst; die Gewinn- und Verlustanteile sowie die Ausschüttungen auf variablen Verrechnungskonten. Die stille Gesellschaft ist grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Gesellschaftsverhältnis kann jedoch mit einjähriger Kündigungsfrist – frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren – gekündigt werden. Im abgelaufenen Kalenderjahr X1 betrug *Florentina Faunas* Verlustanteil aus der stillen Beteiligung € 15.000.

Obwohl in einem anderen anhängigen Verfahren die Frage nach der Qualifizierung der stillen Gesellschaft als unechte oder echte noch nicht geklärt ist, erlässt die zuständige Abgabenbehörde einen Bescheid, der vom Vorliegen einer unechten stillen Gesellschaft ausgeht.

15. Der Staranwalt *Julius Justus*, der als Hauptwohnsitz eine Villa in Klosterneuburg (Niederösterreich) bewohnt, führt als § 4 Abs 3 EStG Gewinnermittler eine Kanzlei im 1. Bezirk in Wien. Aufgrund eines in den Medien breit getretenen politischen Fauxpas musste er in den vorangegangenen zwei Jahren (X1 und X2) einen erheblichen Rückgang seiner Mandate verzeichnen. Aus diesem Grund erzielt er in diesem Zeitraum auch Verluste. Im abgelaufenen Veranlagungszeitraum (X3) konnte er jedoch wieder Gewinne schreiben.

Für das Jahr X3 erhält er seinen Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt zugestellt.

II. Einheit: Einkommensteuer II

Literatur:

Ermittlung der Einkünfte (betrieblich)

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I[12] (2019) 127-281, 281-300.

16. Herr *Carabelli*, der im 12. Wiener Gemeindebezirk wohnt, erwirtschaftet folgende Umsätze aus dem Verkauf von hochqualitativen Spirituosen im Rahmen seines Unternehmens, welches er von St. Pölten aus leitet:

X1	X2	X3	X4	X5	X6
€ 750.000	€ 720.000	€ 580.000	€ 550.000	€ 1,050.000	€ 820.000

17. Der österreichische Nachwuchsrapper *100 Schilling*, wohnhaft im 10. Wiener Gemeindebezirk, erzielt Einkünfte aus diversen Auftritten in Nachtklubs (jährlicher Umsatz: € 65.000). Im Rahmen seiner Auftritte bezahlt er im Jahr X1 Raummiete in der Höhe von € 10.000. Für das Schreiben seiner Songtexte und der jeweiligen Organisation seiner Auftritte nützt er ein einzelnes Zimmer in seiner Mietwohnung (aliquote Miete und sonstige Kosten des Arbeitszimmers € 1.200). Außerdem erklärt sich *100 Schilling* dazu bereit, als Sponsor bei „Austrias Next Best Rapper" zu fungieren, wofür er € 15.000 aufwendet. Dafür bekommt er die Gelegenheit, bei einem Dreh mit den jungen Nachwuchsrappern zu rappen.

***100 Schilling* erhält seinen Einkommensteuerbescheid, es sind jedoch die Kosten für sein Arbeitszimmer nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. *100 Schilling* will daher Beschwerde gegen den Bescheid einbringen. Zwei Tage nach Erhalt des Bescheides gerät er jedoch in eine Schießerei mit einem anderen Rapper und muss in der Folge mehrere Monate im Krankenhaus verbringen, weshalb er die Beschwerdefrist versäumt.**

18. Herr Dr. *Schubert* ist Kinderarzt und Frau *Schubert* ist Hebamme (beide wohnhaft in Graz). Beide beschließen, den Patienten ihre Dienste im Rahmen einer OG anzubieten. Die Miete für die gemeinsame Ordination wurde am 1.10.X1 für den Zeitraum 1.10.X1 bis 30.9.X2 im Voraus überwiesen.

Herr Dr. *Schubert* bekommt am 25.4.X2 seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr X1 zugestellt, darin wird er als „*Subert*" bezeichnet.

19. Der Steuerberater *Christian Bischof* (Wohnsitz in Bregenz) lädt seine wichtigsten Klienten jährlich zu einem Empfang in die Räumlichkeiten seiner Kanzlei, wodurch ihm im Jahr X1 Kosten iHv € 8.000 entstehen. In der ersten Jahreshälfte von X1 schafft sich *Christian Bischof* auch ein neues Auto an (ND 4 Jahre). *Christian Bischof* führt freiwillig Bücher.

Das zuständige Finanzamt erkennt die Aufwendungen nicht an. Das sieht *Christian Bischof* jedoch nicht ein und erhebt unverzüglich Beschwerde, die vom Finanzamt mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen wird.

20. Der Allgemeinmediziner Dr. *Casa* (Wohnsitz in Mattersburg, Burgenland) ermittelt seinen Gewinn freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich. Folgende Bilanzierungsfragen sind zu beurteilen:

a) Dr. *Casa* kauft am 31.7.X1 eine Patientenliege um € 10.000 (gewöhnliche ND 5 Jahre), die er sofort in Betrieb nimmt.

b) Dr. *Casa* kauft außerdem einen größeren Vorrat an Spritzen um € 0,50 pro Stück. Zum Bilanzstichtag X1 sind die Spritzen nur mehr € 0,30 pro Stück wert, da in der Grippesaison eine neue, schmerzfreie intradermale Fertigspritze auf den Markt gekommen ist.

c) Am 1.12.X1 hat Dr. *Casa* starke Kopfschmerzen. Er entnimmt chinesische Heilkräuter aus seiner Hausapotheke. Der Buchwert des Medikaments beträgt € 25, der Teilwert € 50.

d) Es verschwinden weitere Medikamente aus der Hausapotheke. Das Finanzamt vermutet, dass es sich dabei ebenfalls um Entnahmen handelt.

21. Frau *Vilchy*, wohnhaft in Wiener Neustadt, ist Architektin und ermittelt freiwillig ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Folgende Bilanzierungsfragen sind zu beurteilen:

a) Im Jahr X1 kauft sie einen PKW um € 8.000, sie benutzt diesen zu 40 % für private Zwecke. Für das Auto fallen jährlich € 2.000 an Kosten an.

b) Als Büro hat sie ihr zweistöckiges Haus umfunktioniert, in dem sich im Erdgeschoß das Büro und im 1. Stock die Wohnräume befinden (beide Stockwerke sind mit je 150 m² gleich groß). Die Anschaffungskosten des Grundstücks im Jahr X1 betrugen € 1.000.000, wobei € 200.000 auf den Grund, € 700.000 auf das Haus und € 100.000 auf die separate Garage entfallen.

Das Finanzamt meint im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, dass der Privatanteil an der Nutzung des PKW wesentlich höher ist als 40 %, was auch in einer höheren Steuerschuld im Einkommensteuerbescheid von Frau Vilchy zum Ausdruck kommt, womit sie keineswegs rechnet. Sie erhebt Beschwerde an das BFG, die jedoch abgewiesen wird, worauf sie Revision an den VwGH erhebt. Der Privatanteil liegt tatsächlich bei 40 %, seitens der Behörde und des BFG machte man sich jedoch nicht die Mühe das zu ermitteln.

22. Frau *Querula*, wohnhaft in Mödling (Niederösterreich), ist eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechtsanwältin, die ihren Gewinn freiwillig durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt. Sie erwirbt im Juli X5 für ihre Anwaltskanzlei eine neue Ausstattung für ihren Besprechungsraum bestehend aus einem Tisch (Preis € 480 inkl. USt) und 4 Sesseln (Preis pro Sessel € 120 inkl. USt). Die Möbel haben eine

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 4 Jahren und werden sofort nach der Anschaffung im Besprechungsraum in Nutzung genommen.

23. Der Profifotograph *Xandl*, wohnhaft in Spittal an der Drau (Kärnten), führt freiwillig Bücher. Im Dezember X1 tauscht *Xandl* ein Teleobjektiv (gemeiner Wert: € 3.000, Buchwert: € 1.000) gegen eine digitale Spiegelreflexkamera seines Berufskollegen *X* (gemeiner Wert € 4.500, Buchwert € 2.000). Für den Erwerb der Spiegelreflexkamera, die noch im Dezember X1 in Betrieb genommen wird, muss *Xandl* € 1.000 an *X* aufzahlen. Die Restnutzungsdauer der Kamera beträgt 4 Jahre. Für die versicherte Versendung der Kamera fallen € 80 an.

Das für *Xandl* zuständige Finanzamt nimmt als Veräußerungspreis des hingegebenen Wirtschaftsgutes und als Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes den gemeinen Wert der Kamera an. *Xandl* lässt die Beschwerdefrist ungenutzt verstreichen.

24. Herr *Habakuk*, wohnhaft in Hallstadt (Oberösterreich), legt eine 30 %-ige Beteiligung an der *Y-GmbH* aus seinem Privatvermögen zur Kapitalstärkung in das Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens ein. Die ursprünglichen Anschaffungskosten der Beteiligung betrugen € 50.000. Der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage beträgt € 100.000. Im gleichen Jahr entnimmt Herr *Habakuk* ein Grundstück aus dem Anlagevermögen seines Betriebs (AK € 350.000 = Buchwert; Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme € 450.000).

25. Der rechnungslegungspflichtige Unternehmer Herr *Ypsilanti*, wohnhaft in Wien Ottakring, betreibt eine Süßwarenfabrik. Am 30.12.X1 wurde eine Kakaoverarbeitungsmaschine um € 100.000 (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre) angeschafft. Die Inbetriebnahme der Maschine erfolgt in X2. Aufgrund von häufig notwendig gewordenen Reparaturen fällt der Wert der Maschine zum 31.12.X2 – voraussichtlich dauerhaft – auf € 40.000. Im Jahr X3 steigt der Wert der Maschine jedoch überraschend auf € 110.000.

Das zuständige Finanzamt erkennt die dauerhafte Wertminderung der Kakaoverarbeitungsmaschine nicht an. Auch das angerufene BFG sieht keine Dauerhaftigkeit der Wertminderung. Eine genauere Überprüfung, ob Dauerhaftigkeit vorliegt oder nicht, wird aber weder vom zuständigen Finanzamt noch vom BFG vorgenommen.

26. Im Betriebsvermögen von Frau *Horvat* (Umsatz € 710.000) befindet sich eine Beteiligung an der *Hofer* AG (Anschaffungskosten € 100.000). Im Jahr X2 fällt der Wert der Beteiligung auf € 30.000; im Jahr X3 steigt der Wert auf € 120.000.

27. **Frau *Bohr* (Wohnsitz in Leoben, Steiermark) betreibt ein Wäschereiunternehmen. Das Wirtschaftsjahr dauert vom 1.8. bis 31.7. Folgende betriebliche Vorfälle sind dabei noch nicht steuerlich berücksichtigt worden:**

a) Das Dach des Gebäudes, in welchem der Wäschereibetrieb untergebracht ist, ist reparaturbedürftig. Am 1.6.X1 beschließt Frau *Bohr*, das Dach im folgenden Wirtschaftsjahr X1/X2 reparieren zu lassen. Es ist laut Kostenvoranschlag mit Kosten iHv € 200.000 zu rechnen.

b) Ein Arbeitnehmer von Frau *Bohr* wurde bei einem Arbeitsunfall im Jänner X1 verletzt. Der betreffende Arbeitnehmer hat im März X1 gerichtlichen Schadenersatz gegenüber Frau *Bohr* als Arbeitgeberin geltend gemacht. Es ist mit einer Schadenersatzleistung samt Prozesskosten iHv € 15.000 im Jahr X3 zu rechnen.

c) Nach den Erfahrungen der letzten Jahre werden jährlich Schadenersatzansprüche von Kunden wegen Schäden an zu reinigender Wäsche iHv durchschnittlich € 5.000 erhoben. Frau *Bohr* möchte dafür im Wege einer Rückstellung vorsorgen.

d) Am 31.7.X1 ist eine Forderung iHv € 5.000 gegenüber der *Wende* GmbH offen. Da es der *Wende* GmbH wirtschaftlich schlecht geht, rechnet Frau *Bohr* mit einem Forderungsausfall iHv € 4.000.

28. **Herr *Doppelritter*, der in Halbturn (Burgenland) wohnt, ist Steuerberater und erzielt aus dieser Tätigkeit jährlich Umsätze in Höhe von rund € 450.000. Herr *Doppelritter* führt Bücher. Aus den für seine Kanzlei bezogenen Leistungen steht Herrn *Doppelritter* der volle Vorsteuerabzug zu.**

a) Am 12.8.X1 erwirbt Herr *Doppelritter* das steuerrechtliches Fachbuch *„Verlustverwertung im Konzern“* um € 250 + € 25 USt, das er für seine Beratungstätigkeit schon dringend benötigt hat. Herr *Doppelritter* rechnet damit, das Buch in seiner Kanzlei fünf Jahre lang nutzen zu können.

b) Am 14.7.X1 bezahlt Herr *Doppelritter* die Miete für seine in Halbturn (Burgenland) gelegenen Kanzleiräumlichkeiten für den Zeitraum 1.7.X1 bis 30.6.X3 (€ 20.000 + € 4.000 USt).

c) Am 31.12.X1 ist eine Forderung gegenüber der *Wein* GmbH in Höhe von € 1.000 offen. Im Dezember X1 erfährt Herr *Doppelritter*, dass die *Wein* GmbH Konkurs angemeldet hat. Herr *Doppelritter* rechnet mit einem Forderungsausfall in Höhe von € 900.

29. **Beim forschenden Unternehmer *Berger* (Wohnsitz in Wien) sind folgende Sachverhalte im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr X0 noch zu berücksichtigen:**

a) Aus Aktienverkäufen sind stille Reserven von insgesamt € 5.000 aufgedeckt worden. Im selben Jahr wurde eine Spezialmaschine, die bereits seit 10 Jahren für die Forschung eingesetzt wird, mit einem Gewinn von € 10.000 verkauft. Im Dezember des Jahres schaffte sich *Berger* um € 12.000 ein spezielles Mikroskop (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 4 Jahre) an. Er möchte nach Möglichkeit sämtliche stillen Reserven auf die Anschaffungskosten des Mikroskops übertragen.

b) Unternehmer *Berger* entwickelt bei seiner Forschungstätigkeit eine Leuchtdiode, die aufgrund neuer Technologie zum Unterwassereinsatz in großer Tiefe geeignet ist. Es fielen dabei Kosten iHv € 100.000 an.

III. Einheit: Einkommensteuer III

Literatur:

Ermittlung der Einkünfte (außerbetrieblich):

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I[12] (2019) 74-120, 260-280.

Ermittlung des Einkommens:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I[12] (2019) 313-354; 365-407

30. **Der Rechtsanwaltsanwärter *Adi Advokat* (angestellt bei *Rolf Fleiss* Rechtsanwälte GmbH) besucht zur Vorbereitung auf seine Rechtsanwaltsprüfung die von der Rechtsanwaltskammer angebotenen Kurse, für die er einen Kostenbeitrag iHv € 3.000 zu leisten hat. Für die Prüfungsteilnahme fallen weitere € 1.500 an. Um für den stressigen Alltag Entspannungstechniken zu erlernen, besucht er darüber hinaus einen Yoga Kurs. Da ihm dieser Kurs sehr viel Spaß bereitet hat, entschließt er sich in seiner spärlichen Freizeit die Ausbildung zum staatlich geprüften Yoga-Trainer zu absolvieren (Kurskosten € 7.000).**

Wie erfolgt die Steuererhebung bei Herrn *Advokat*?

Das zuständige Finanzamt erkennt die Kosten für die Yoga Ausbildung allerdings nicht an, wogegen *Adi Advokat* vorgehen möchte.

31. ***Boris Botox* ist Eigentümer eines Mietwohngebäudes in Wien Währing (Anschaffung in X1, Anschaffungskosten € 10.000.000 – exkl. Grund und Boden, ND 50 Jahre), dessen Dachboden er in der ersten Jahreshälfte von X1 zu einem luxuriösen Penthouse mit drei Terrassen ausbauen lässt (Kosten € 1.000.000). Im gleichen Jahr wird auch die Fassade des gesamten Hauses renoviert (Kosten € 10.000). Da sich die im Erdgeschoß wohnende Hausmeisterin *Paula Putz* schon seit Jahren über den unerträglichen Lärm der Gersthofer Straße beklagt, werden alle straßenseitigen Fenster durch dem Stand der neuesten Technik entsprechende Lärmschutzfenster ersetzt (Kosten € 50.000). Herr *Botox* vermietet das Gebäude in Wien Währing und möchte die angefallenen Kosten steuerlich berücksichtigen.**

Das zuständige Finanzamt zählt die Kosten für die Fassade zu den Herstellungskosten und bewertet den Fensteraustausch als Instandsetzung. Als außerordentlich gut verdienender Schönheitschirurg möchte *Boris Botox* die Kosten für das Streichen der Fassade und des Fensteraustausches sofort geltend machen. Die von ihm eingebrachte Bescheidbeschwerde wird als nicht fristgerecht zurückgewiesen.

32. ***Lex Lugner* erbt von seiner Tante *Hausi* ein Zinshaus (ehemaliger Kaufpreis € 2.500.000, davon Anteil Grund und Boden 40 %, AfA-Satz bisher 1,5 %), das der Erzielung von Mieteinnahmen (Wohnungen) dient. Zwei Jahre vor dem Tod der Erblasserin *Hausi* wurde von der Firma *Othis* KG der alte Aufzug durch einen neuwertigen ersetzt (Wert € 100.000). Ein Brand zerstört den gesamten Dachstuhl des Gebäudes, wodurch sich dessen Wert um € 500.000 verringert.**

Da *Lex Lugner* die Feststellung des Finanzamtes in Bezug auf die Fortführung der Absetzung nicht nachvollziehen kann, verfasst er eine Bescheidbeschwerde. Dieses Schreiben gibt er seiner pubertierenden Tochter *Jacky*, mit der Bitte, sie auf dem Schulweg in einen Briefkasten zu werfen. Aufgrund einer heftigen Auseinandersetzung mit ihren Eltern am Vorabend, an dem sie drei Stunden zu spät nach Hause gekommen ist, entschließt sich *Jacky* auf dem Schulweg den Brief statt in den Briefkasten in den nächsten Mistkübel zu werfen. Erst fünf Wochen später,

als sich das Klima im Hause *Lugner* endlich verbessert hat, „beichtet“ *Jacky* ihren Eltern dieses „Versehen“.

33. Herr *Saldo* bezieht Zinsen iHv € 2.000 für ein Darlehen, das er einem Geschäftsfreund gewährt hat.

Variante: Darlehen aus **Privatvermögen** / Darlehen aus **Betriebsvermögen**

Der Einkommensteuerbescheid von Herrn *Saldo* enthält keine Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde.

34. Herr *Cardoso* hält eine Beteiligung an der *Helder* AG (Beteiligungsausmaß: 10 %). Der steuerliche Gewinn der *Helder* AG per 31.12.X0 beträgt € 100.000. Am 30.4.X1 beschließt die Gesellschafterversammlung der *Helder* AG, mit 30.6.X1 eine Dividende iHv € 50.000 auszuschütten. Am 2.7.X1 fließen Herrn *Cardoso* € 3.625 zu.

- **Variante: *Cardoso* unbeschränkt steuerpflichtig, *Helder* AG Sitz in Ö**
- **Variante: *Cardoso* beschränkt steuerpflichtig, *Helder* AG Sitz in Ö**
- **Variante: *Cardoso* unbeschränkt steuerpflichtig, *Helder* AG Sitz im Ausland**
- **Variante: Veräußerung der Anteile an *Helder*-AG**

35. Der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Dr. *Warren Muppet* hält in seinem Privatvermögen eine 100%ige Beteiligung an der österreichischen *East-Invest* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) sowie Staatsanleihen der Republik Usbekistan.

a) Im Kalenderjahr X1 erhielt Herr Dr. *Muppet* Dividenden iHv € 400.000 aus seiner Beteiligung an der *East-Invest* GmbH. Zur Finanzierung des seinerzeitigen Beteiligungserwerbes nahm Herr Dr. *Muppet* einen Kredit auf, für welchen im abgelaufenen Kalenderjahr X1 Schuldzinsen iHv € 20.000 anfielen.

b) In Zusammenhang mit den Staatsanleihen erzielte Herr Dr. *Muppet* Zinserträge iHv umgerechnet € 10.000. Die Anleihen liegen auf einem Depot einer Bank, wofür im abgelaufenen Kalenderjahr X1 eine Depotgebühr iHv € 2.000 zu bezahlen war.

Nach den Vorschriften des DBA Österreich-Usbekistan ist Usbekistan berechtigt, eine Steuer bis zu maximal 10 % vom Bruttobetrag der Zinsen zu erheben. Diese Steuer wird nach usbekischem Recht im Wege der Veranlagung erhoben. Aufgrund der langen Verfahrensdauer wird die Steuer in Usbekistan erst einige Monate nach Erlassung des österreichischen Abgabenbescheides festgesetzt und entrichtet. Der Methodenartikel des DBA Österreich-Usbekistan sieht für Einkünfte aus Dividenden die Anrechnungsmethode vor.

36. **Frau Mag. *Stix* ist in Wien als Bilanzbuchhalterin bei der *S*-GmbH angestellt, an der sie zugleich eine 30 %ige Beteiligung hält. Aus dieser Tätigkeit fließen ihr jährlich € 27.000 zu. Sie verfügt über ein Sparbuch bei einer österreichischen Bank, das im Jahr X1 Zinsen in der Höhe von € 1.500 abgeworfen hat. Frau Mag. *Stix* hält in ihrem Privatvermögen eine Beteiligung als stille Gesellschafterin am Einzelunternehmen ihrer besten Freundin. Laut Gesellschaftsvertrag ist sie am laufenden Gewinn und Verlust, nicht jedoch am Firmenwert und den stillen Reserven beteiligt. Sie leistete eine Einlage iHv € 10.000. Im Jahr X0 betrug der Verlustanteil von Frau Mag. *Stix* € 5.000. Im Jahr X1 beträgt der Gewinnanteil von Frau Mag. *Stix* € 7.000. Des Weiteren erwirbt sie im März X1 eine Call-Option um € 500. Da die Kurse der zugrundliegenden Aktien drastisch sinken, lässt Frau Mag. *Stix* die Call-Option nach einer Laufzeit von drei Monaten verfallen.**

37. **Frau *Aida*, wohnhaft in Ebergassing (Niederösterreich), ist einzige Begünstigte einer Stiftung. Der Zweck der Stiftung ist ausschließlich die Förderung von Frau *Aida*. Die zugewendeten Beträge stammen aus Gewinnausschüttungen der österreichischen *PS*-GmbH, an der die Stiftung zu 100 % beteiligt ist. Im Jahr X13 erhält Frau *Aida* eine Zuwendung iHv € 25.000, die vollständig aus der Gewinnausschüttung der *PS*-GmbH stammte.**
Zudem hat Frau *Aida* auf ihrem Depot bei der *X-Bank* Aktien der österreichischen *Y*-AG. Anfang des Jahres X13 wird beschlossen, Frau *Aida* eine Dividende im Februar iHv € 100.000 auszuschütten. Aufgrund schlechter Kursentwicklung erleidet sie im Juli des Jahres X13 bei der Veräußerung der Beteiligung an der *Y*-AG einen Verlust (Anschaffungskosten der Beteiligung: € 100.000, Veräußerungserlös: € 50.000; Depotgebühren: € 500).

Frau *Aida* hat die Zuwendung von der Stiftung nicht in ihre Einkommensteuererklärung aufgenommen, weil sie der Ansicht ist, dass diese Einkünfte mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert sind. Das zuständige Finanzamt ist allerdings der Meinung, dass die Zuflüsse bei Frau *Aida* als wiederkehrende Bezüge gemäß § 29 Z 1 EStG zum vollen Steuertarif zu berücksichtigen wären und stellt Frau *Aida* einen entsprechenden Bescheid aus.

38. **Frau *Ebony Marie*, wohnhaft in Wien, führt als Einzelunternehmerin einen kleinen Friseursalon im 9. Wiener Gemeindebezirk. In X11 schaffte sie sich vom recht üppigen Gewinn ein Aktiendepot an, durch das sie sich eine Stärkung ihres Eigenkapitals erhofft. Die Performance des Pakets ist aufgrund der kompetenten Beratung ihres Anlageberaters *Rudi Referenzgeber* sehr gut. Diese Beratung hatte jedoch ihren Preis, der sich im Beraterhonorar niederschlug. Mitte X12 verkauft Frau *Ebony Marie* das Aktienpaket und erzielt dabei einen hohen Veräußerungsgewinn. Da sie das Depot im Betriebsvermögen hält, möchte sie die dafür anfallenden Depotgebühren und das Beraterhonorar als Betriebsausgaben absetzen.**

Das zuständige Finanzamt erkennt diese Aufwendungen nicht an. Das sieht Frau *Ebony Marie* jedoch gar nicht ein und erhebt unverzüglich Beschweidbeschwerde, welche vom Finanzamt mit Beschwerdevorentscheidung als unbegründet abgewiesen wird. Frau *Ebony Marie* stellt daraufhin einen Antrag auf Entscheidung über

die Beschwerde durch das BFG. Im Zuge der Bearbeitung des von Frau *Ebony Marie* eingebrachten Vorlageantrages fällt dem zuständigen Richter auf, dass die Beschwerdevorentscheidung zum Teil inhaltlich unrichtig war.

39. ***John Ross Ewing* (wohnhaft in Wr. Neustadt) verkauft im Jahr X10 sein inländisches Grundstück um € 180.000, welches er vor 7 Jahren erworben hat (Anschaffungskosten € 100.000; GrESt 3,5 %). Im Zuge des Verkaufs in X10 fielen Maklerprovisionen, Kosten für Inserate und von Herrn *Ewing* übernommene Vertragserrichtungskosten iHv € 1.500 an, zudem musste Herr *Ewing* den Kauf des Grundstücks vor 7 Jahren fremdfinanzieren (jährlich Zinsen iHv € 1.000). Für den Verkauf in X10 waren des Weiteren Kosten für die Selbstberechnung und die Abfuhr der ImmoESt durch seinen Rechtsanwalt Herrn *Bergmann* iHv € 2.000 zu entrichten. Herrn *Ewing* wird der Veräußerungserlös im September X10 vom Käufer des Grundstücks überwiesen.**

Der ihm zugestellte Einkommensteuerbescheid richtet sich statt an *„John Ross Ewing“* an *„John Rewing“*.

40. **An der *Schranz* OG ist das Ehepaar *Schranz* beteiligt. Die Eheleute halten jeweils 50 % der Anteile. Die OG ist gewerblich tätig (Handel mit Schreibwaren) und verfügt über ein bebautes Grundstück. Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 4 Abs 1 EStG. Die beiden Gesellschafter entnehmen das bebaute Grundstück in X2 (Buchwert Grund und Boden im Zeitpunkt der Entnahme: € 100.000; Teilwert Grund und Boden im Zeitpunkt der Entnahme: € 300.000; Buchwert Gebäude im Zeitpunkt der Entnahme: € 50.000; Teilwert Gebäude im Zeitpunkt der Entnahme: € 70.000).**

41. **Frau *Katharsis* betreibt ein Einzelunternehmen, welches über ein unbebautes Grundstück verfügt. Dieses Grundstück wurde in X3 von Frau *Katharsis* ins Betriebsvermögen eingelegt (Anschaffungskosten Grund und Boden: € 150.000; Teilwert im Zeitpunkt der Einlage: € 200.000). Der Unternehmensgegenstand ihres Einzelunternehmens ist die gewerbliche Vermietung von Grundstücken samt Nebenleistungen (etwa die Entwicklung von Liegenschaften im Sinne eines Immobilienentwicklers). Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 4 Abs 1 EStG. Im Jahr X6 wird das Grundstück um € 300.000 (Buchwert unverändert seit Einlage in X3) veräußert.**

Bei ihrer Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr X6 möchte Frau *Katharsis* den bezahlten Kirchenbeitrag geltend machen, was jedoch vom zuständigen Finanzamt verweigert wird. Obwohl sie Bescheidbeschwerde erhebt, erhält sie monatelang keine Antwort. Welche Möglichkeiten stehen Frau *Katharsis* in diesem Zusammenhang zur Verfügung?

42. **Der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige *Franz Zhander* legt am 1.6.X12 ein unbebautes Grundstück (Anschaffungskosten € 100.000; Teilwert zum Zeitpunkt der Einlage aufgrund eines geplanten Autobahnbaus auf € 50.000 gesunken) in sein Einzelunternehmen (Unternehmensgegenstand: Handel mit Computerzubehör, § 4 Abs 1-Gewinnermittler) ein, um ein Lager zu errichten. Am 6.8.X14 wird das Grundstück um € 120.000 verkauft, weil die Autobahn anders geführt wird.**

In dem von der zuständigen Behörde erlassenen Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr X14 ist offensichtlich ein grober Schreibfehler passiert, der die Einkommensteuerschuld von *Franz Zhander* deutlich minderte. Der Fehler wird jedoch erst im Jahr X24 von einem Finanzbeamten entdeckt.

43. ***Jacqueline-Monique Mayer* ist als atypisch stille Gesellschafterin an einer Gesellschaft beteiligt, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen besteht. In den vergangenen Jahren überstieg die Rendite nach Steuern aus dieser Investition die Rendite vor Steuern jeweils um mehr als das Doppelte. Im abgelaufenen Kalenderjahr X1 beträgt der Verlustanteil aus dieser Beteiligung € 100.000 und im Jahr X9 wird Frau *Mayer* erstmals ein Gewinnanteil iHv € 100.000 zugerechnet.**

Beim genaueren Lesen des von der Behörde zugestellten Bescheides, stellt Frau *Mayer* fest, dass dieser keine Belehrung über die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und die Frist eines solchen enthält.

44. **Im Kalenderjahr X0 veräußert der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige *Enzo Orplid* eine Luxusyacht um € 500.000 aus seinem Privatvermögen. Diese Luxusyacht hat er drei Monate zuvor um € 300.000 angeschafft. Im darauf folgenden Kalenderjahr X1 muss *Orplid* allerdings wegen eines geltend gemachten Gewährleistungsanspruches € 100.000 zurückzahlen. Außerdem bezahlt er erst in diesem Jahr die Vermittlungsprovision iHv € 50.000 an den Makler, der die Veräußerung der Luxusyacht betreut hat.**

In seiner Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr X1 macht Herr *Orplid* „nachträgliche negative Einkünfte“ iHv € 150.000 geltend. Da er diesen Betrag als Korrektur zum Veräußerungsgewinn und somit als nachträgliche Ausgaben ansah, nahm er einen Verlustausgleich mit seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit iSd § 22 Z 1 lit b EStG iHv € 200.000 vor.

Die zuständige Behörde verweigerte die Anerkennung des Verlustausgleiches. Gegen den von dieser Behörde erlassenen Bescheid erhob *Enzo Orplid* fristgerecht Beschwerde.

IV. Einheit: Körperschaftsteuer I

Literatur:

Persönliche Steuerpflicht:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I[12] (2019) 425-468.

Sachliche Steuerpflicht:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I[12] (2019) 469-545.

Tarif:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I[12] (2019) 546-549.

45. **Die englische *Hang Loose* Ltd. mit Sitz in London und Ort der Geschäftsleitung in Wien erzielte im Jahr X1 einen weltweiten Gewinn iHv umgerechnet € 20.000 aus dem Verkauf von Snowboards. Außerdem lukrierte sie einen Gewinn iHv € 300.000 aus der Vermietung von Immobilien in der Wiener Innenstadt.**

Der Steuerberater der besagten Gesellschaft will termingerecht die Steuererklärung für das Jahr X1 bei der zuständigen Behörde einbringen. Er ist sich jedoch nicht sicher, welche Behörde zuständig ist.

46. **Die *Y2B* AG mit Sitz in Wien veranstaltet im Jahr X1 ihre Jahreshauptversammlung im Austria Center. Sie entrichtet dafür eine Miete iHv € 50.000. Im Zuge der Jahreshauptversammlung werden auch die Vergütungen der Aufsichtsräte beschlossen, die in Summe € 100.000 ausmachen. Zudem wird im Anschluss an die Jahreshauptversammlung ein großzügiges Büffet eingerichtet; die Kosten hierfür belaufen sich auf € 35.000.**

Der Körperschaftsteuerbescheid für das Jahr X1 ergeht am 15.12.X2. Im Jahr X7 erkundigt sich ein Finanzbeamter telefonisch bei der *Y2B* AG nach der genauen Höhe der Aufsichtsratsvergütungen für das Jahr X1. Im Jahr X9 wird schließlich bei der *Y2B* AG eine Außenprüfung betreffend X1 durchgeführt. Der Prüfer stellt unter anderem fest, dass die Aufsichtsratsvergütungen für das Jahr X1 in voller Höhe steuerlich berücksichtigt wurden.

47. **Die Geschäfte der *Isengard* GmbH florieren: Die Generalversammlung beschließt daher eine Expansion und eine damit einhergehende Vergrößerung des Produktionsbetriebes. Die *Lugburz* AG möchte sich an der Gesellschaft beteiligen und leistet ihre Einlage in Form einer direkt an das Betriebsgrundstück der *Isengard* GmbH angrenzenden Liegenschaft. Auf der Liegenschaft soll in Zukunft eine Lagerhalle und ein neues Verwaltungsgebäude errichtet werden. Die *Lugburz* AG hat die Liegenschaft vor zwei Jahren um € 2.000.000 erworben. Der gemeine Wert der Liegenschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einlage € 3.000.000. Dies entspricht auch dem gemeinen Wert der Gesellschaftsrechte der *Lugburz* AG.**

Nach zwei Jahren stellt sich heraus, dass der gemeine Wert der Liegenschaft schon zum Zeitpunkt der Einlage lediglich € 1.500.000 betragen hat. Die *Lugburz* AG ist mit dem von der Abgabenbehörde bereits rechtskräftig erlassenen Bescheid unzufrieden. Auch der Einkommensteuerbescheid der *Isengard* GmbH ist bereits rechtskräftig.

48. **Herr *Rumpel* ist Geschäftsführer der *Luftikus* GmbH, an der er zu 85 % beteiligt ist. Für seine Tätigkeit bezieht er ein jährliches Gehalt von € 800.000. Der Geschäftsführer des ähnlich großen Mitbewerbers *Mushroom* GmbH, Herr *Funghi,* verdient jährlich ein Gehalt von € 650.000. Herr *Funghi* hält allerdings keine Anteile an der *Mushroom* GmbH. Die Frau von Herrn *Rumpel* (hält keine Anteile an der GmbH) bezieht von der GmbH jährlich ein Gehalt iHv € 450.000; sie arbeitet**

jedoch nur sporadisch im Betrieb mit und erledigt in der Firma das „Eventmanagement“ (Organisieren von Firmenempfängen etc).

Im Zuge einer Außenprüfung wird diese Vorgehensweise inhaltlich beanstandet und Gehälter teilweise nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Die beanstandeten Abgabenbescheide sind bereits in Rechtskraft erwachsen.

49. ***Sabine* ist zu 90 % an der *Euro 2009* GmbH beteiligt, welche wiederum seit vielen Jahren eine wertvolle Liegenschaft mitten in Wien besitzt. Im Jahr X1 verkauft die *Euro 2009* GmbH die Liegenschaft an *Sabine* um € 2.000.000. Der aktuelle Marktwert der Liegenschaft liegt bei € 6.000.000; der Buchwert bei der *Euro 2009* GmbH beträgt € 3.000.000.**

***Sabine* fühlt sich durch ihren Einkommensteuerbescheid in ihren „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten“ verletzt, denn die vorgeschriebene Steuer sei jedenfalls zu hoch. Sie habe das Grundstück für die *Euro 2009* GmbH vereinbarungsgemäß jahrzehntelang unentgeltlich bewirtschaftet, daher stehe ihr die Liegenschaft zu dem geringeren Kaufpreis auch zu.**

50. **Aufgrund massiver Konsolidierungstendenzen im Bereich der Pharmaindustrie erwirbt die *Liquido* GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien ihren größten Konkurrenten – die britische *Placebo* AG. Der Kauf der Aktien wird zu einem großen Teil durch Fremdmittel finanziert. Daher fallen bei der *Liquido* GmbH jährlich zusätzliche Zinsen von € 100.000 an, welche wiederum durch entsprechend hohe Gewinnausschüttungen der *Placebo* AG aufgebracht werden sollen.**

Zudem überlegen sich die Geschäftsführer der *Liquido* GmbH weitere Sparmaßnahmen und beschließen, die Körperschaftsteuererklärung erst zum spätesten möglichen Termin an das Finanzamt zu übermitteln. Dadurch soll die Fälligkeit der Körperschaftsteuer hinausgezögert und ein zinsfreier Stundungseffekt erreicht werden.

51. **Die *White Stripes* AG mit Sitz in Wien hält Anteile an der *Vines* AG mit Sitz in Salzburg. Die Gesellschafterversammlung der *Vines* AG beschloss am 26.7.X1 die Ausschüttung des gesamten Gewinnes des Vorjahres und überwies am 31.8.X1 einen Gewinnanteil iHv € 30.000 an die *White Stripes* AG.**

Die *White Stripes* AG erhebt gegen einen an sie ergangenen Bescheid fristgerecht Beschwerde beim zuständigen Finanzamt. Das Finanzamt will jedoch über die Bescheidbeschwerde keine Entscheidung fällen.

52. **Die *White Stripes* AG mit Sitz in Wien hält Anteile an der *Vines* AG mit Sitz in Salzburg. Aufgrund einer unerwartet guten Kursentwicklung der *Vines* AG entschloss sich die *White Stripes* AG am 1.2.X2 ihre gesamte Beteiligung gewinnbringend (Höhe des Gewinnes € 1.000.000) zu verkaufen.**

53. **Die *Kuno Kneuel* GmbH mit Sitz in Wien ist mit 20 % an der *Käseglocken* AG mit Sitz in Innsbruck beteiligt; der Buchwert der Beteiligung beträgt € 500.000. Die *Käseglocken* AG erzielte im Geschäftsjahr X1 einen Gewinn iHv € 400.000. Am 1.5.X2 wird ein Gewinnanteil iHv € 80.000 ausbezahlt. Aufgrund nachhaltiger schlechter Marktprognosen sinkt der Teilwert der Beteiligung auf € 420.000.**

Im von der zuständigen Finanzbehörde erlassenen Bescheid wird die steuerliche Wirksamkeit der Teilwertabschreibung abgelehnt. Die Geschäftsführung möchte unbedingt weitere Rechtsmittel ergreifen, woraufhin von der steuerlichen Vertretung eine umfassende Beschwerde verfasst wird. Das fertige Beschwerdeschreiben verschwindet jedoch aus einem unerklärlichen Grund in der Postausgangsstelle, wo es zwei Monate nach Ergehen des ursprünglichen Bescheides wieder auftaucht.

54. **Die *Dol Guldur* AG mit Sitz in Wien ist seit dem 1.3.X1 an der ausländischen *Grand Combin* SARL beteiligt; die Anschaffungskosten betrugen € 15.000.000. An Gewinnanteilen für das Jahr X1 wurden der *Dol Guldur* AG am 20.6.X2 € 100.000 überwiesen. Aufgrund einer ungünstigen Marktentwicklung in der zweiten Jahreshälfte beträgt der Teilwert der Beteiligung zum Bilanzstichtag am 31.12.X2 nur mehr € 8.000.000.**

Im Zuge des abgabenrechtlichen Verfahrens hegt der Rechtsvertreter der *Dol Guldur* AG Bedenken hinsichtlich der Unionsrechtskonformität einer auf den Sachverhalt anzuwenden Bestimmung. Da sich das Verfahren mittlerweile vor dem BFG befindet, macht er den Gerichtshof in einem Schriftsatz darauf aufmerksam, dass im gegenständlichen Fall Unionsrecht relevant sein könnte und das BFG daher eine Vorlageverpflichtung treffe.

55. **Die *Waldeck* AG mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien beschließt eine 100%ige Tochtergesellschaft – die *Underworld* AG – im „Steuerparadies“ Liechtenstein zu gründen. Die Geldbestände der *Waldeck* AG, welche bisher in Form von Darlehen an Dritte vergeben wurden und zu hohen Zinseinnahmen führten, werden als Grundkapital in die Tochtergesellschaft eingebracht. In der Folge werden die Darlehen nur noch von der *Underworld* AG vergeben, während die *Waldeck* AG jährlich eine Dividendenausschüttung in Höhe der von der Tochtergesellschaft erwirtschafteten Zinseinnahmen erhält.**

Variante: Im WJ X20 (beginnt nach dem 31.12.2018) erzielt die *Underworld* AG ausschließlich Zinseinnahmen iHv € 100.000, die NICHT an die *Waldeck* AG ausgeschüttet werden.

56. **Die *Alpha* AG mit Sitz in Wien ist zu 100 % an der *Beta* GmbH mit Sitz in Graz beteiligt. Die *Beta* GmbH hält wiederum eine Beteiligung im Ausmaß von 50 % an der *Xi*-AG mit Sitz in Sofia (Bulgarien). Zudem hält die *Alpha* AG selbst unmittelbar 1% der Anteile an der *Xi*-AG. Der Unternehmensgegenstand der *Xi*-AG besteht in der Verwaltung konzerneigener Lizenzen. Sie erzielt ausschließlich Einnahmen aus konzerninternen Lizenzgebühren.**

57. **Gegenstand der im Oktober X2 ins Firmenbuch eingetragenen *Isgiliath* GmbH war die Digitalisierung von Archiven. Aufgrund der von der Generalversammlung X8 beschlossenen Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde der Betriebsgegenstand auf „Multimediadienstleistungen" geändert. Zudem traten anstelle der vier Gesellschafter zwei von diesen verschiedene neue Gesellschafter. Der bisherige Alleingeschäftsführer wird gegen einen anderen ausgewechselt. In der Körperschaftsteuererklärung X9 sollen Verlustabzüge aus den Jahren X2 bis X8 geltend gemacht werden. Dessen ungeachtet sollen sämtliche Mitarbeiter behalten werden.**
Variante: Die Gesellschafter und Geschäftsführer der *Isgiliath* GmbH werden beibehalten und im Jahr X9 erzielt die Gesellschaft erstmals wieder einen Gewinn.

Im Zuge der abgabenrechtlichen Prüfung vertritt die Abgabenbehörde die Meinung, dass ein Verlustabzug nicht zulässig sei. Die *Isgiliath* GmbH will sich damit nicht zufrieden geben und erhebt Beschwerde, woraufhin die zuständige Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlässt, die jedoch uneingeschränkt der ursprünglichen Rechtsauffassung der Behörde folgt. Wie wird die *Isgiliath* GmbH vorgehen, wenn sie dennoch von einer Zulässigkeit des Verlustabzugs überzeugt ist?

58. **Die *Console* AG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien) ist zu 60 % an der inländischen *Notwist* GmbH & Co KG beteiligt, welche wiederum 70 % der Anteile an der *Egoexpress* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Oberwart) hält. Zudem ist die *Console* AG auch unmittelbar an der *Egoexpress* GmbH beteiligt. Im Jahr X1 erwirtschaftete die *Console* AG einen Gewinn iHv € 1.000.000, die *Egoexpress* GmbH erlitt hingegen einen Verlust iHv € 800.000.**

Der Vorstand der *Console* AG ist bestrebt, aufgrund einer weltweiten Finanzkrise möglichst viel an liquiden Mitteln im Unternehmen zu halten. Daher wird unter anderem beschlossen, für alle noch ausstehenden Abgaben um eine Zahlungserleichterung beim Finanzamt anzusuchen.

59. **Die *Krustofski* GmbH mit Sitz in Wien ist zu 60 % an der inländischen *Quimby* GmbH beteiligt; diese bilden seit mehreren Jahren eine Unternehmensgruppe. Am 31.12.X0 erwarb die *Quimby* GmbH einen Anteil von 55 % an der inländischen *Tingeltangel-Bob* GmbH, wofür ein Kaufpreis von € 1.000.000 entrichtet wurde. Die *Quimby* GmbH möchte die *Tingeltangel-Bob* GmbH ebenfalls in die Unternehmensgruppe aufnehmen. Die *Tingeltangel-Bob* GmbH weist einen Verlustvortrag**

iHv € 20.000 aus; der Gewinn der Periode X1 beträgt € 30.000; das bilanzielle Eigenkapital beträgt € 500.000.

Im Feststellungsbescheid über das Einkommen der *Quimby* GmbH trat ein Fehler auf, der seitens der Finanzbehörde daraufhin umgehend von Amts wegen korrigiert wurde. Für die Unternehmensgruppe wurde jedoch bereits ein rechtskräftiger Körperschaftsteuerbescheid ausgestellt.

60. Die *Petsch Moser* AG mit Sitz in Wien ist zu 80 % an der *Tocotronic* GmbH mit Sitz in Hamburg beteiligt. Die *Tocotronic* GmbH hält wiederum eine Beteiligung im Ausmaß von 90 % an der *Schrottgrenze* GmbH mit Sitz in Passau. Der Geschäftsführer der *Petsch Moser* AG, Herr *Petsch Moser*, hegt den Wunsch, sämtliche oben genannten Gesellschaften in einer Gruppe zusammenzufassen, wobei die *Petsch Moser* AG als Gruppenträger fungieren soll.

Das Finanzamt erlässt in weiterer Folge einen Bescheid, mit welchem der *Petsch Moser* eine Körperschaftsteuer iHv € 500.000 vorgeschrieben wird. Kurz nach Erlassung des Bescheides bemerkt das Finanzamt, dass die Körperschaftsteuer für die *Petsch Moser* AG mit einem zu niedrigen Betrag festgesetzt wurde und will einen „neuen“ Bescheid erlassen.

V. Einheit: Körperschaftsteuer II / Rechtsverkehrssteuern

Literatur:

Körperschaftsteuer:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band I[12] (2019) 435-443, 541-545.

Grunderwerbsteuer:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 483-511.

61. **Die Schweizer *Grüzli* AG (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Zürich) befindet sich zu 100 % im Besitz einer Innsbrucker Unternehmerfamilie. Im Februar kaufte die *Grüzli* AG eine 0,5 %-ige Beteiligung an der österreichischen *Messer* GmbH um € 20.000. Es wird eine Dividende iHv € 7.000 ausgeschüttet. Im Dezember verkaufte die *Grüzli* AG die Beteiligung um € 30.000. Zudem wurde ein in Vorarlberg gelegenes unbebautes Grundstück mit einem Gewinn von € 20.000 veräußert.**

Die *Grüzli* AG bekommt im Zuge des Veranlagungsverfahrens einen Bescheid zugestellt, in welchem ihr für den Beteiligungsverkauf eine Steuerschuld iHv € 10.000 vorgeschrieben wird. Nach Ansicht ihres Rechtsanwaltes sei der Bescheid allerdings wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung aufzuheben. Er empfiehlt daher seinem Klienten, Revision direkt an den VwGH zu erheben. Wie ist die Empfehlung des Rechtsanwaltes zu beurteilen?

62. **Die spanische *Arcelor* SA (=Sociedad Anónima; Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Santiago de Compostela, Spanien) unterhält eine Betriebsstätte in Linz. Zum Vermögen der Betriebsstätte gehört unter anderem eine 5 %-ige Beteiligung an der österreichischen *Max* GmbH (Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wien). Im Dezember wird eine Dividende iHv € 40.000 an die *Arcelor* SA ausgeschüttet.**

Der Vorstand der *Arcelor* SA fragt sich, ob und wo er in Österreich eine Körperschaftsteuererklärung abgeben muss.

63. **Das Bundesland *Kärnten* unterhält bei der *Bärenbank* AG mehrere Konten, auf denen im Jahr X9 € 70.000 an Zinsen gutgeschrieben werden. Daneben hält das Bundesland *Kärnten* 70 % der Anteile an der österreichischen *Skitouristik Holding* AG, die im Jahr X9 Dividenden iHv € 200.000 ausbezahlt. Weiters erhält das Bundesland *Kärnten* im Jahr X9 Zinsen iHv € 50.000 von der slowenischen *Vrhouvnig-Bank*. Zusätzlich erzielt das Bundesland *Kärnten* einen Erlös aus der Veräußerung eines Aktienpakets an der *Tauernkraft* AG iHv € 1.000.000.**

Dem Bundesland *Kärnten* wird in weiterer Folge für das Jahr X9 eine Steuerlast vorgeschrieben. Da das Bundesland *Kärnten* jedoch die Auffassung vertrat als Körperschaft des öffentlichen Rechts keiner Steuerpflicht zu unterliegen, erhob es Bescheidbeschwerde. Das BFG gab dieser Beschwerde vollinhaltlich statt. Die Behörde ist mit der Entscheidung des BFG nicht einverstanden und überlegt sich rechtliche Schritte einzuleiten. Mit welchem Rechtsmittel kann die Behörde gegen die Entscheidung des BFG vorgehen?

64. **Die Gemeinde *Pöls* betreibt ein Elektrizitätswerk, das einen Verlust von € 40.000 erwirtschaftet hat. Ein gemeindeeigenes Wasserwerk, das der Nutzwasserversorgung dient, wird an eine Papierfabrik verpachtet. Das Wasserwerk erwirtschaftet jährlich einen Umsatz iHv € 1.500. Aus dem gemeindeeigenen Forst wurde ein Erlös aus Holzeinschlägen iHv € 60.000 erwirtschaftet. Das Gaswerk der Gemeinde weist einen Gewinn von € 30.000 aus.**

Das Gaswerk wird zusammen mit dem Elektrizitätswerk durch den Gemeindesekretär geleitet; die Buchhaltung für beide Unternehmen wird von der Gemeindekasse geführt.

Da zahlreiche steuerliche Fragen dem Gemeindesekretär unklar sind, wendet sich dieser an das örtlich zuständige Finanzamt. Ein Finanzbeamter berät ihn und legt ihm zwei Wochen später ein als „Bescheid" tituliertes Schreiben in seinen Briefkasten, das inhaltlich voll dem Rechnung trägt, was der Gemeindesekretär damals mit dem Finanzbeamten besprochen hat. Der „Bescheid" ist auf ein formloses Blatt Papier gedruckt, weder ein Briefkopf oder Absender des Schreibens ist ersichtlich.

65. Die gemeinnützige Jugendorganisation *Schwermetall* e.V. mit Sitz in Feldbach (Steiermark) veranstaltet alljährlich ein mehrtätiges Musikfestival mit Ausschank alkoholischer Getränke und Verkauf von Fanartikeln. Der Erlös iHv € 20.000 kommt ausschließlich der gemeinnützigen Stiftung für hörgeschädigte Jugendliche zu Gute.

Im Zuge einer abgabenrechtlichen Prüfung vertritt die ermittelnde Finanzbehörde eine zur Gemeinnützigkeit gegenteilige Rechtsauffassung, woraufhin seitens des Vereines Beschwerde erhoben wird. Die Finanzbehörde erlässt darauf eine Beschwerdevorentscheidung, die jedoch die ursprüngliche Rechtsansicht der Behörde bestätigt. Welche weitere Möglichkeit bietet sich noch für die Jugendorganisation?

66. *F. Welsner* erwirbt um € 5.000 eine Option auf eine Eigentumswohnung im ersten Wiener Gemeindebezirk. Wenige Monate später, am 10. Mai, übt er die Option aus und kauft die Eigentumswohnung um € 200.000 (exkl. USt). Der Grundstückswert beträgt € 220.000.

Gegen seinen Grunderwerbsteuerbescheid möchte *Welsner* Beschwerde erheben, da seines Erachtens die Behörde von einer falschen Bemessungsgrundlage ausgegangen ist. Allerdings hat er aufgrund einer langwierigen Erkrankung mehrere Wochen im Krankenhaus verbracht und hat daher die Beschwerdefrist versäumt.

67. *Franz Strohsack* ist Präsident eines Wiener Neustädter Fußballklubs. Er möchte für seinen Klub ein neues Stadion im Süden von Wiener Neustadt errichten. Da in den Medien bereits von seinem Vorhaben berichtet worden ist, kann er selbst nicht als Käufer eines geeigneten Grundstückes auftreten, da dies den Kaufpreis „in die Höhe treiben" würde. Daher beauftragt er den Rechtsanwalt Dr. *Rados* mit dem Kauf eines Grundstückes im Süden Wiens, das sich im Eigentum des *Hans Kankl* befindet. Der Kaufpreis für das Grundstück beträgt € 2.000.000. Der Kaufvertrag wird am 1.3.X5 abgeschlossen. Anschließend überträgt Dr. *Rados* das Grundstück an Herrn *Strohsack*.

Am 20.6.X5 erhält *Strohsack* einen Grunderwerbsteuerbescheid zugestellt, gegen den er auf Anraten von Dr. *Rados* Beschwerde erhebt. Noch Monate später wartet *Strohsack* auf eine Entscheidung durch das zuständige Finanzamt.

68. ***Adam* ist Mehrheitseigentümer der *Caesar* GmbH. Am 20.4.X7 kauft er seinem Geschäftspartner *Berthold* dessen Anteile ab. Im Betriebsvermögen der Gesellschaft befinden sich auch inländische Grundstücke.**

In der Folge ergeht ein Bescheid an *Adam*, in dem über die GrESt-Schuld abgesprochen wird. *Adam* ist der Meinung, dass die im Bescheid ausgewiesene Bemessungsgrundlage falsch ermittelt wurde und erhebt daher gegen den Bescheid Beschwerde.

69. ***Herr Moritz* ersteigert in einer Zwangsversteigerung ein inländisches Grundstück samt darauf befindlichem Gebäude um € 250.000.**

In der Folge erlässt das Finanzamt einen Bescheid, in welchem die GrESt vom Wert des Grundstücks berechnet wird. Herr *Moritz* überlegt Bescheidbeschwerde zu erheben und fragt sich, ober er dazu einen Rechtsanwalt konsultieren muss.

VI. Einheit: Umsatzsteuer I

Literatur:

Unternehmer und Unternehmen:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 159-188.

Steuergegenstand:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 189-222.

Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Handel:

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 230-246, 363-376.

70. **Frau Mag. *Marlies* betreibt ein Blumengeschäft und ist darüber hinaus an der *Flora & Fauna* OG beteiligt, die mit exotischen Pflanzenarten handelt. Als Biologin veröffentlicht sie ab und zu Artikel in Fachzeitschriften. Zudem vermietet Mag. *Marlies* ein Haus mit Garten. Außerdem bietet sie in ihrer Freizeit gemeinsam mit ihrer Freundin Yoga-Kurse an.**

Frau Mag. *Marlies* ist sich nicht sicher, ob und wo sie Umsatzsteuer abführen muss.

71. **Die Gemeinde *Oberstinkenbrunn* betreibt ein Hallenbad, eine Müllabfuhr und eine Forstwirtschaft. Außerdem erzielt sie Einnahmen aus der Vermietung von Liegenschaften.**

Die Gemeinde sieht sich nicht verpflichtet, Umsatzsteuer abzuführen und gibt auch keine Umsatzsteuervoranmeldung ab.

72. **Herr *Weiss*, Lehrer an einem Gymnasium in Wien, betreibt ein Weingut in Döbling und erzielt daraus nach anfänglichen Gewinnen über Jahre hinweg hohe Verluste.**

Das zuständige Finanzamt nimmt Ermittlungen auf und erlässt einen vorläufigen Bescheid.

73. **Die *Zarlando* AG ist an der *Schuhmacher* GmbH zu 100 % sowie an der *Crox* AG zu 60 % beteiligt. Die *Schuhmacher* GmbH liefert Designerschuhe an die *Crox* AG. Die *Zarlando* AG**

Variante a) **verwaltet die Beteiligungen ohne entgeltliche Dienstleistungen oder Lieferungen zu erbringen**

Variante b) **erbringt an beide Tochtergesellschaften administrative Dienstleistungen (Buchführung, etc) gegen Entgelt,**

Variante c) **verkauft Schuhe an fremde Dritte.**

Dieser Umsatz wird bei der *Crox* AG in der Umsatzsteuervoranmeldung berücksichtigt.

74. **Herr *Romeo*, Autohändler in Wien, verkauft am 1.10. Winterreifen an a) die Nichtunternehmerin Frau *Alfa*, b) die Rennfahrerin Frau *Alfa*, wohnhaft in St. Pölten. In den AGB ist ein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Am 5.10. holt Frau *Alfa* die Winterreifen bei ihrem Händler ab und begleicht die Rechnung am 19.10.**

Anfang des nächsten Jahres erhält Frau *Alfa* ein Schreiben vom Finanzamt, in dem ihr eine Umsatzsteuerschuld von € 130.000 vorgeschrieben wird. Frau *Alfa* ist in

Rage. Worum könnte es sich bei dem Schreiben vom Finanzamt handeln? Wie könnte Frau *Alfa* sich gegen den Bescheid wehren?

75. Herr *Guetta* betreibt einen Gemischtwarenhandel. Zusätzlich gibt er gelegentlich am Stephansplatz mit seiner Gitarre Folk-Songs zum Besten. Vorübergehende Passanten und Touristen werfen Münzen und manchmal auch Banknoten in seinen Hut.
Eines späten Abends wirft der betrunkene Herr *Bieber* eine Flasche nach ihm. Herr *Guetta* verletzt sich an seiner linken Hand. Nach langwieriger Gerichtsverhandlung wird Herr *Bieber* verpflichtet, Schadenersatz an Herrn *Guetta* zu leisten.

Auf Grund der Verletzung vergisst Herr *Guetta,* die Umsatzsteuerschuld für den Gemischtwarenhandel rechtzeitig zu begleichen.

76. Der berühmte chinesische Pianist *Lang Lang* bestellt bei der Klavierfabrik *Bösendorfer* (Sitz in Wien) einen neuen Konzertflügel und will ihn nach China transportieren. *Lang Lang* muss sich zwischen verschiedenen Liefermodalitäten entscheiden.

Die Abgabenbehörde verlangt Einblick in die Geschäftsbücher der Fabrik *Bösendorfer*.

77. Herr *Jonas Goldbaum* (wohnhaft in Wien) bestellt bei der *Tocotronic* GmbH mit Sitz in Hamburg zwei Gitarrenverstärker. Weiters bestellt Herr *Goldbaum* bei der *Kante* AG mit Sitz in München den Kleintransporter Ford Transit, um sein Musikequipment zu transportieren.

Das zuständige Finanzamt behandelt den Kleintransporter als neu. Herr *Jonas Goldbaum* ist anderer Ansicht, kann dies jedoch nicht belegen. Herr *Jonas Goldbaum* erhebt Revision an den VwGH und findet „plötzlich" den Beweis, dass der Kleintransporter schon damals lange in Betrieb war.

78. Die Kleinunternehmerin Frau *Agatha* verkauft in ihrem kleinen Delikatessengeschäft in Wien kulinarische Spezialitäten. Sie bestellt für ihre Stammkunden 20 kg Camembert bei einem französischen Feinkostgeschäft, welcher vom französischen Feinkostgeschäft versendet wird. Weiters holt Frau *Agatha* Trüffel aus ihrem Lager in Italien und bringt sie nach Österreich.

Frau *Agatha* stellt sich die Frage, ob ihr Delikatessengeschäft der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht unterliegt. Was ist diesbezüglich zu beachten?

79. **Die *Mammut Maschinenbau* AG (Sitz in Innsbruck) stellt im Auftrag der *Casper Constructions* Ltd. eine Solaranlage her, die in ihre einzelnen Teile zerlegt ins Ausland gebracht und dort zusammengebaut wird.**

Das zuständige Finanzamt entdeckt, dass es bei der Festsetzung der Jahresumsatzsteuer der *Mammut Maschinenbau* AG im Vorjahr zu Unrecht zu wenig Umsatzsteuer vorgeschrieben hat.

80. **Der österreichische Steuerberater Dr. *Tax* berät …**

… Nichtunternehmer aus

a) Österreich
b) Deutschland
c) Russland

… Unternehmer aus

d) Österreich
e) Deutschland
f) Russland

über Steuerangelegenheiten in Österreich.

Sich seiner Pflichten bewusst, übermittelt er seine jährliche Umsatzsteuererklärung ans Finanzamt. Fünf Monate später hat Dr. *Tax* allerdings noch immer keinen Umsatzsteuerbescheid erhalten.

81. **Der Spediteur *Fuchs* (Sitz in Wien) befördert Kühlschränke im Auftrag des Herrn *Gans*.**

***Fuchs* hat im gesamten Jahr keine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben. Die Behörde schreibt ihm per Bescheid die Umsatzsteuerschuld vor.**

82. **Der österreichische Verein *Leopoldstadt City* beauftragt den deutschen *Dirk Nowitzki* mit der Vermittlung eines Künstlers für ein Event in Deutschland. *Dirk Nowitzki* vermittelt den Spanier *Ricky Rubio,* der beim Event das Publikum vollkommen begeistert.**

Um *Dirk Nowitzki* zu bezahlen, braucht *Leopoldstadt City* dringend Geld. Zu aller Verwunderung entdeckt man bei *Leopoldstadt City* auf der Buchungsmitteilung eine Gutschrift von € 15.000, die man dem Verein auszahlen lassen möchte.

83. **Die *Hopflix AG* betreibt einen Streaming-Dienst. Gegen ein monatliches Entgelt können Kunden auf der ganzen Welt ausgewählte Dokumentationen (Natur, Geschichte, Medizin, etc) flexibel jederzeit auf ihrem Desktop-PC, Tablet oder auch Handy ansehen. Frau *Rose*, wohnhaft in Österreich, hat einen Vertrag mit *Hopflix* geschlossen und nutzt das Angebot sowohl in Österreich als auch auf Geschäftsreisen innerhalb der EU und im Urlaub in der Karibik.**

Neben Frau *Rose* und zahlreicher anderen österreichischen Kunden hat die *Hopflix* AG vereinzelt auch Kunden in Deutschland, Ungarn, Frankreich und Luxemburg. Die *Hopflix* AG möchte ihren Verwaltungsaufwand möglichst gering halten und sich nicht in jedem Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke registrieren lassen.

84. Der Innsbrucker Uhrmachermeister *Glashütter* bestellt Uhrwerke in der Schweiz, die er zu fertigen Uhren zusammenbaut. Die fertigen Uhren verkauft er an den schwedischen Händler *Holgersson*.

Uhrmachermeister *Glashütter* hat Beschwerde gegen den Umsatzsteuerbescheid des Vorjahres erhoben und wundert sich, dass er schon wieder einen Bescheid vom Finanzamt erhält.

VII. Einheit: Umsatzsteuer II

Literatur:

Eigenverbrauch und fiktive Lieferungen und sonstige Leistungen

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 318-328.

Steuerbefreiungen, Vorsteuerabzug, Ausstellung von Rechnungen

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 247-267; 281-318; 292-317

Bemessungsgrundlage

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 267-275.

Steuerschuldner, Entstehen der Steuerschuld, Durchführung der Besteuerung

Doralt/Ruppe, Steuerrecht Band II[8] (2019) 349-363, 289-291.

85. **Der Barbesitzer *Billy Ocean* kauft für seine Bar „*Twelve*“ eine 50 Jahre alte Flasche Coruba Rum um € 180 (inkl. USt) von einem Großhändler in Österreich. Im Rahmen seiner Geburtstagsparty wird die Flasche Rum von seinen Freunden ausgetrunken. Zu diesem Zeitpunkt betragen die Wiederbeschaffungskosten der Flasche € 240 (inkl. USt).**

Das Finanzamt versagt *Billy Ocean* den Vorsteuerabzug per Bescheid mit der Begründung, dass der Lieferant für seine Spirituosen Umsatzsteuer hinterziehe. Nach Eingabe eines Rechtsmittels stellt das zuständige Finanzamt in der darauffolgenden Beschwerdevorentscheidung abermals fest, dass *Billy Ocean* die Vorsteuer für den Coruba Rum nicht abziehen darf.

86. **Nach einer Weinverkostung bei Geschäftsfreunden wird der Unternehmer *Sandro Schwarz* zum wiederholten Mal alkoholisiert am Steuer seines Ferraris erwischt. Um einer Anzeige zu entgehen, bietet er dem Beamten eine Gefälligkeit an.**

***Sandro Schwarz* überlegt grundsätzlich, wann und bei welchem Finanzamt er seine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben muss.**

87. **Der Bauunternehmer *Richy Lug* verwendet einen Kran und einen Bagger für den Bau seiner privaten Villa in Wien. Nach Fertigstellung der Villa lässt *Richy Lug* die Küche von seinen Mitarbeitern einrichten. Zudem verschenkt *Richy Lug* Betonmischer an potentielle Geschäftspartner.**

***Richy Lug* gibt keine Umsatzsteuervoranmeldungen ab, woraufhin das zuständige Finanzamt seine Umsätze schätzt. *Richy Lug* ist skeptisch und fragt sich ob die Schätzung zulässig ist.**

88. **Die in Wiener Neustadt ansässige *Fargo* GmbH verkauft eine Maschine an die steirische *Gunderson* AG und erhält dafür im Gegenzug 100 Tonnen Brennholz. Die Maschine wird aus Wiener Neustadt nach Graz, das Brennholz aus Graz nach Wiener Neustadt versendet.**

Für die Einfuhr von Bambus aus China wurden der *Fargo* GmbH für den Voranmeldungszeitraum März € 20.000 Einfuhrumsatzsteuer auf dem Abgabenkonto verbucht (Fälligkeit 15. Mai). Da die *Fargo* GmbH vorsteuerabzugsberechtigt ist, verzichtet sie auf die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer. Die Umsatzsteuervoranmeldung für März wird jedoch erst am 16. Mai übermittelt.

89. **Der Weinliebhaber *Alexander Grün* aus Dürnstein in der Wachau betreibt einen kleinen Weinbau und verkauft seine Weine unter anderem an den Weinhändler *Robert Parker*. *Grün* stellt dem Weinhändler *Parker* eine Rechnung aus, in der er 20 % USt ausweist.**

***Robert Parker* will sich die bezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen.**

90. Das Bankhaus *Coen* AG betreibt sowohl das Kreditgeschäft als auch das Wertpapiergeschäft (inkl. Depotgeschäft). Die Umsätze können den Geschäftsfeldern Kredit-, Wertpapier- und Depotgeschäft im Verhältnis 40 %; 30 % und 30 % zugeordnet werden. Der Gesamtgewinn des Bankhauses setzt sich zu 10 % aus dem Kreditgeschäft, zu 50 % aus dem Wertpapiergeschäft und zu 40 % aus dem Depotgeschäft zusammen. Das Bankhaus *Coen* schafft einen Computer um € 3.000 (exkl. 20 % USt) an.

Der Vorstand des Bankhauses teilt in der Voranmeldung dem zuständigen Finanzamt mit, dass eine Aufteilung auf Basis des Gewinns vorgenommen worden ist. Daraufhin erlässt das Finanzamt einen Bescheid auf Grundlage von § 21 Abs 3 UStG.

91. *Ronny Raich* betreibt ein Wellnesshotel am Traunsee. Im Jahr X6 kaufte er für seine Gäste ein besonders luxuriös ausgestattetes Sportboot von der *Frauscher Bootswerft* GmbH & Co KG. Die Anschaffungskosten betrugen € 700.000 (exkl. USt). *Ronny Raich* hat in der Umsatzsteuervoranmeldung Vorsteuer iHv € 140.000 für das Boot geltend gemacht.

Der Umsatzsteuerbescheid für das Jahr X6 ist bereits ergangen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr X12 stellen die Finanzbeamten fest, dass ein anderes Sportboot weniger gekostet, aber den Wünschen der Gäste ebenfalls entsprochen hätte.

92. Herr *Siebenhühner* ist als Unternehmensberater in Wien tätig. Um seine Kunden zu besuchen, kauft er sich bei einem österreichischen Händler ein neues Auto um € 60.000 inklusive Umsatzsteuer. Das Auto benutzt er ausschließlich für seine Kundenbesuche in Österreich und im Ausland.

Herr *Siebenhühner* macht für das Auto einen Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt versagt jedoch den Vorsteuerabzug, da das Auto sich nicht auf der Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinbusse befindet.

93. Der Pensionist *Franz Klamm* besitzt ein Zinshaus mit acht Wohnungen im 1. Bezirk in Wien. Eine der Wohnungen vermietet er an einen erfolgreichen Schlagersänger (monatliche Miete € 3.000 inkl. 10 % USt).

Am 25. 06. X7 erhält *Franz Klamm* seinen Umsatzsteuerbescheid für das Jahr X6, der keine Rechtsmittelbelehrung enthält.

94. **Die jährlichen Umsätze der selbständig tätigen Versicherungsmaklerin *Barbara Blatt* betragen insgesamt ca. € 25.000. Aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen erzielt Frau *Blatt* Umsätze iHv € 10.000 und aus der Vermittlung von Leasingverträgen € 15.000.**

Nachdem *Barbara Blatt* den Umsatzsteuerbescheid für X6 erhalten hat, stellt sie fest, dass es günstiger wäre eine Verzichtserklärung gem § 6 Abs 3 UStG abzugeben.

95. **Die *Andrack* AG in Graz liefert eine Druckmaschine an die *Schmid* GmbH zu einem Kaufpreis von € 40.000, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung. Im Falle sofortiger Bezahlung bei Übergabe werden 3 % Skonto gewährt, bei verspäteter Zahlung 10 % Verzugszinsen p.a. vereinbart. Tatsächlich zahlt die *Schmid* GmbH erst nach drei Wochen.**

Finanzamt und BFG haben die Verzugszinsen in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Nunmehr ist das Verfahren vor dem VwGH anhängig.

96. **Die *Gartenbaukino* GmbH hat neben US-amerikanischen Filmen auch europäische Filme im Programm. Die *Gartenbaukino* GmbH erhält dafür einen Bundeszuschuss iHv € 700.000 für die Förderung des europäischen Films. Die *Gartenbaukino* GmbH bezieht diese Förderung nicht in die USt-Bemessungsgrundlage mit ein.**

Das Finanzamt ist gegenteiliger Auffassung. Aufgrund einer abweisenden Beschwerdevorentscheidung des zuständigen Finanzamtes stellt die *Gartenbaukino* GmbH einen Vorlageantrag. Sieben Monate später hat das BFG noch immer keine Entscheidung getroffen.

97. **Die Musiker der *Musik* OG treten am 15.2.X0 im Rahmen einer Betriebsfeier bei der *Austria-Papier* GmbH auf. Die Rechnung (€ 5.000, inkl. USt) wurde Ende April ordnungsgemäß ausgestellt und an die *Austria-Papier* GmbH versandt, die den offenen Betrag im August desselben Jahres begleicht.**

Im März X1 bekommt die *Musik* OG ihren Umsatzsteuerbescheid für das Jahr X0. Nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, stellt das Finanzamt fest, dass der Bescheid einen Fehler enthalten hat.

98. **Der New Yorker Vermögensberater *Cristobal* berät den Vorstand der in Linz ansässigen *Pecunia Holding* GmbH hinsichtlich einer optimalen Anlagestrategie. Für diese Beratungsleistung stellt der Vermögensberater *Cristobal* der *Pecunia Holding* GmbH eine Honorarnote über € 100.000 aus.**

Die *Pecunia Holding* GmbH bekommt vom zuständigen Finanzamt einen Bescheid mit einer UID-Nummer zugesandt.

99. **Das Bauunternehmen *Steinschlag* errichtet ein Gebäude für die *Holz* GmbH. Der Preis beträgt in Summe € 4.000.000. Es wird vereinbart, dass mit Baubeginn ¼ des vereinbarten Preises von der *Holz* GmbH an das Bauunternehmen zu entrichten ist. Bei Dachgleiche ist ein weiteres Viertel fällig und der Rest ist nach Fertigstellung und Schlussrechnung zu entrichten. Mit dem Bau wird im März begonnen, Dachgleiche und Fertigstellung erfolgen im November. Die Schlussrechnung wird im Jänner gelegt.**

Im Umsatzsteuerbescheid des Bauunternehmens *Steinschlag* hat sich ein offensichtlicher Rechenfehler eingeschlichen.

Fallbeispiel zum Verfahrensrecht

Die *Taxa* GmbH ist eine Steuerberatungskanzlei mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Eisenstadt, Burgenland. Die GmbH will ihre Erklärungspflichten gegenüber der Steuerbehörde erfüllen.

a) Welches Finanzamt ist für die Bearbeitung der Körperschaftsteuererklärung zuständig, wenn man davon ausgeht, dass die *Taxa* GmbH in den letzten beiden Jahren jeweils über € 50 Mio Jahresumsatz erwirtschaftet hat?

b) Die *Taxa* GmbH kauft zur Errichtung eines neuen Bürogebäudes ein Grundstück in Rust, Burgenland. Dieser Erwerbsvorgang unterliegt der Grunderwerbsteuer. Welche Abgabenbehörde ist zuständig?

c) Was ist die Frist für die Abgabe der Steuererklärung für die *Taxa* GmbH?

d) Wie wird das zuständige Finanzamt nach dem Erhalt der Steuererklärung vorgehen?

e) Während der Bearbeitung der Steuererklärung kommt der Verdacht auf, dass die Zahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer keine Gehaltszahlungen, sondern vielmehr verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen. Was wird das Finanzamt machen?

f) Das Finanzamt verneint die Abzugsfähigkeit des Gehalts des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgabe. Wie kann sich die *Taxa* GmbH wehren?

g) Wie wird das Finanzamt auf die Beschwerde der *Taxa* GmbH reagieren? Wie kann sich die *Taxa* GmbH wehren, wenn das Finanzamt gar nicht reagiert? Was kann die *Taxa* GmBH machen, wenn sie auch mit der überarbeiteten Entscheidung nicht einverstanden ist?

h) Wie läuft das Verfahren vor dem BFG ab? Welche Risiken gibt es für die *Taxa* GmbH?

i) Welche Möglichkeiten hat die *Taxa* GmbH, wenn das BFG ihre Beschwerde in der Sache ablehnt?

j) Was bedeutet es, wenn ein Bescheid in Rechtskraft erwächst?

k) Gibt es Möglichkeiten zur Rechtskraftdurchbrechung? Unter welchen Voraussetzungen können diese beansprucht werden?